Jugendliche ab 14 Jahre und Erwachsene

Für den Erwerb des Fischereischeins A ist in Berlin die Ablegung der Anglerprüfung notwendig. Diese kann in Berlin frühestens mit dem vollendeten 14. Lebensjahr nach Besuch eines 30stündigen Lehrgangs abgelegt werden. Lehrgänge zur Anglerprüfung bieten die Anglerverbände VDSF Berlin-Brandenburg e.V. sowie der DAV Landesanglerverband Berlin e.V. an. Der Fischereischein A berechtigt in Verbindung mit einer Angelkarte zum Angeln auf Fried- und Raubfische, wenn dies die Bestimmungen der jeweiligen Angelkarte zulassen.

Der Fischereischein A kann für ein (Jahresfischereischein) oder

fünf Jahre erteilt werden. Gültig wird er durch das Einkleben der Jahresfischereiabgabemarke (§2 LFischScheinG), die jeweils für das Kalenderjahr gültig ist. Der Fischereischein A kann maximal einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden (§2 DVO LFischScheinG).



Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu den verschiedenen, teils altersabhängigen Bedingungen zum Erlangen der notwendigen Fischereipapiere finden Sie auf unserer Internetseite www.zielfisch.de im Service-Bereich.

Internetadressen der Anglerverbände die in Berlin die Anglerprüfung durchführen:

> www.vdsfberlinbrandenburg.de www.landesanglerverband-berlin.de





Foto: Heinz Albers (www.heinzalbers.org)

Sie wollen Ihren Fisch zukünftig selbst fangen, wissen aber nicht wie? Das Team von der Ziel-Fisch GbR zeigt es Ihnen! In verschiedenen Kursen vermitteln wir dem Anfänger Kenntnisse in der Friedund Raubfischangelei. Die Kurse finden bevorzugt an Berliner Gewässern statt, sind aber auch in Brandenburg möglich.

- Friedfischangelkurs
- Raubfischangelkurs
- Brandenburgangelkurs
- Kinderangelkurs (für Kinder unter 12 Jahre)

Die genauen Angebote finden Sie im Internet unter www.ziel-fisch.de oder Sie melden sich bei uns unter info@ziel-fisch.de.

Auf Facebook unter www.fb.com/ZielFisch



Im Internet unter www.ziel-fisch.de



Angeln in Berlin in jedem Alter unter gleichen Voraussetzungen erlaubt



Ziel-Fisch GbR

0170 / 524 79 51 0175 / 773 84 68 www.ziel-fisch.de info@ziel-fisch.de

VDSF LV Berlin-Brandenburg e.V.

Hugo-Cassirer-Str. 46 13587 Berlin

Tel.: 030 / 782 05 75 Mo., Do.: 14:00 - 18:00 Uhr info@vdsfberlinbrandenburg.de www.vdsfberlinbrandenburg.de





Kinder unter 12 Jahren

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Berlin nicht alleine Angeln. Sie dürfen aber "an die Angelfischerei

herangeführt werden", wie es der Gesetzgeber nennt. Das bedeutet, dass ein Kind unter zwölf Jahren mit einer Angel eines volljährigen Fischereiausübungsberechtigten fischen darf. Der Fischereiausübungsberechtigte, also ein Fischereischeininhaber mit einer Angelerlaubnis für das Gewässer, das beangelt werden soll, muss dabei immer anwesend sein und jederzeit in die Handlungen des Kindes eingreifen können. Wenn sich der



Fischereiausübungsberechtigte vom Kind entfernt, muss die Angel aus dem Wasser genommen werden. Um die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kindes führen zu können, muss er die Autorität über

das Kind haben und ggf. von den Eltern mit der Aufsicht betraut sein. Kinder unter zwölf Jahren können also nur in Begleitung eines Anglers, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, angeln gehen.

Der Fischereiausübungsberechtigte und das Kind dürfen zusammen nicht mehr Angeln benutzen, als dies in der Angelkarte vorgesehen ist (in der Regel maximal 2 Angeln).



Kinder unter 12 Jahren

Die Angel zusammenbauen

Unter Anleitung darf das Kind die Angel montieren und beködern. Sie ist vor dem Auswerfen vom Erwachsenen auf Korrektheit zu überprüfen.

Das Auswerfen

Das Kind darf nach Unterweisung den Köder eigenständig an den vorgesehenen Platz werfen. Es sollte für den Anfang ein Angelplatz gewählt werden, der hindernisfrei ist.

Das eigentliche Angeln

Das Kind darf die Angel halten. Es darf auch den Anhieb setzen und einen Fisch drillen (also fangen). Der Erwachsene ist aber im rechtlichen Sinne der Fischereiausübende. Er muss im Zweifelsfall bei Überforderung des Kindes sofort eingreifen können, insbesondere aus Tierschutzgründen.

I Der Umgang mit dem Fang

Das Kind darf den gefangenen Fisch **nicht** betäuben und töten.

Dies muss zwingend der Fischereiausübungsberechtigte machen.

Den toten Fisch darf das Kind wieder abködern. Einen lebenden

Fisch, z.B. einen untermaßigen, darf **nur** der Erwachsene abködern

Jugendliche von 12 bis 18 Jahren

Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren können einen Jugendfischereischein erhalten. Dieser berechtigt ausschließlich zur Angelei auf Friedfische. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Jugendliche die Anglerprüfung ablegen und dann einen Fischereischein A erwerben (siehe Rückseite).

Bei der Angelei mit dem Jugendfischereischein müssen die Jugendlichen außerdem

- eine Angelkarte für das zu beangelnde Gewässer haben,
- Mitglied in einem Anglerverein, -verband sein und
- einen (schriftlichen) Nachweis über die sachkundige Einweisung in den richtigen Umgang mit der Handangel und dem Lebewesen Fisch durch den Inhaber eines Fischereischeins A oder B erhalten haben (§3 und 8 LFischScheinG) der beim Angeln mitzuführen ist.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen sie eigenständig die Friedfischangelei ausüben.

Der Jugendfischereischein ist für ein Jahr gültig, wenn die entspre-

chende Jahresfischereiabgabemarke eingeklebt ist. Er kann maximal zweimal um ein Jahr verlängert werden, wobei jeweils wieder die Fischereiabgabemarken eingeklebt werden müssen.

Übrigens:

Die sachkundige Einweisung in den richtigen Umgang mit der Handangel und dem Fang kann im Rahmen eines Friedfischangelkurses durch uns erfolgen.

